

Ausfertigung

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS

6 Wx 7/08 OLG Naumburg

3 T 765/07 LG Magdeburg

In dem Bodensonderungsverfahren

der Ingeborg L

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schumann, Scherello & Semotan durch Rechtsanwalt Schumann,
Dr.-Friedrich-Wolf-Straße 10, 07545 Gera -

gegen

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation,
dieses vertreten durch den Behördenleiter,
Otto-v.-Guericke-Str. 15, 39104 Magdeburg,
Geschäftszeichen: 42-203-05122-K80.002-2008

Antrags- und Beschwerdegegner,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht v. Harbou, den Richter am Amtsgericht Scholz und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Otparlik am 16.10.2008 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landgerichts Magdeburg vom 19.08.2008 - 3 T 765/07 (662) - wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdewert wird auf die Stufe bis 1.200,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde ist unzulässig, weil der nach § 19 Abs. 1 S. 1 BoSoG erforderliche Beschwerdewert von 5.000,01 Euro nicht erreicht wird.

Wie die Antragstellerin selbst vorträgt, beträgt die streitgegenständliche Fläche lediglich 6 qm, sodass der vom Landgericht angesetzte Streitwert von 1.000,00 Euro bereits eher großzügig ausfällt; jedenfalls übersteigt dieser keinesfalls die Stufe bis 1.200,00 Euro. Dass der Wert des Gebäudes durch den Grenzverlauf konkret beeinträchtigt wird, vermag der Senat nicht zu erkennen. Soweit die Antragstellerin insoweit darauf abhebt, dass Gebäudeteile nach dem festgestellten Grenzverlauf nunmehr als Grenzbebauung bzw. als Überbau anzusehen seien, was zu nachbarrechtlichen Auseinandersetzungen führen könne, betrifft dies allein den Wert dieser Verfahren.

Im Übrigen wäre die Beschwerde aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung auch unbegründet. Ergänzend ist insoweit lediglich auf Folgendes hinzuweisen:

Aus der Karte aus dem Jahr 1936 ergibt sich gerade nicht der von der Klägerin gewünschte Grenzverlauf (vgl. Bl. 78 d.A.). Der Vortrag der Antragstellerin, dass dieser der historischen Situation entspreche, ist ebenfalls unzutreffend; insoweit wird auf die nachvollziehbaren Ausführungen auf Seite 4, zweiter Absatz des Schriftsatzes des Antragsgegners vom 15.02.2008 verwiesen. Die in der Beschwerdebegründung enthaltenen Beweisanträge zur „historisch üblichen“ Betrachtung sind zum einen verspätet i.S.d. § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO und zum anderen ungeeignet, weil das Landesamt für Denk-

malpflege und Archäologie nichts zum Grenzverlauf eines konkreten Grundstücks sagen kann.

Die vom Landgericht somit zutreffend vorgenommene Eigentumsbestimmung nach Besitzstand (§ 2 Abs. 2 BoSoG) hätte die Antragstellerin dadurch vermeiden können, dass sie ihr ursprünglich erklärtes Einverständnis (Bl. 80 d.A.) zum damaligen Einigungsangebot des Nachbarn Zeißer (Bl. 78 d.A.), den streitgegenständlichen Streifen (vgl. Bl. 68, 97 d.A.) hälftig zu teilen, nicht zurückgezogen hätte (Bl. 93 d.A.), wodurch sie eine sinnvolle und nach § 2 Abs. 1 BoSoG vorrangig zu berücksichtigende Einigung selbst verhindert hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 18 Abs. 5 S. 1 BoSoG, 97 Abs. 1 ZPO. Der Beschwerdewert wurde gem. §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 GKG, 3 ZPO festgesetzt.

gez. v. Harbou

gez. Scholz

gez. Dr. Otparlik

Ausgefertigt

Naumburg, den 21.10.2008

W. W. W.
(W. W. W., Justizfachangestellte)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

